

GR_GERICHTE U 2014 88 vom 30. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2014_88

FR: GR_GERICHTE U 2014 88 du 30 juin 2015

IT: GR_GERICHTE U 2014 88 del 30 giugno 2015

Regeste

Taxibewilligung | Konzessionen

Erwägungen

E. 1

A._____ betreibt in X._____ (nachfolgend Gemeinde) ein Taxigewerbe. Hierfür wurde ihm eine Betriebsbewilligung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2014 erteilt. Im Übrigen verfügt A._____ über einen Taxiausweis, welcher ihn berechtigt, im Zeitraum von 1. Dezember 2011 bis 30. November 2021 auf dem Gebiet der Gemeinde X._____ als Taxichauffeur tätig zu sein.

E. 2

Am 12. September 2012 kam es in der Bar in X._____ zu einer Schlägerei, an welcher A._____ beteiligt war. Aufgrund dieses Vorfalls wurde er mit Strafbefehl vom 14. August 2013 wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung sowie mehrfachen Tötlichkeiten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 70.-- verurteilt, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von Fr. 700.--.

E. 3

Mit Schreiben vom 8. September 2014 beantragte A._____ bei der Gemeinde die Erneuerung der Betriebsbewilligung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis 30. November 2017.

E. 4

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2014 wies die Gemeinde das Gesuch von A._____ um Erneuerung der Betriebsbewilligung ab. Sie begründete die Abweisung damit, dass die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen – aufgrund des getrüben Leumunds – nicht mehr gegeben seien.

E. 5

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 12. November 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Der Beschwerdeführer beantragte das Verfahren als dringlich zu erklären und stellte folgende Rechtsbegehren: "1. Die Verfügung vom 10. Oktober 2014 sei aufzuheben. 2. Es sei die Gemeinde X._____ zu verpflichten, A._____ eine Bewilligung zum Betrieb des Taxigewerbes in X._____ für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 30. November 2017 zu erteilen. 3. (Kostenfolge)"

- 3 -

E. 6

In ihrer Vernehmlassung vom 24. November 2014 beantragte die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nicht mehr erfülle.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 73 VRG). Die Staatsgebühr wird mit Fr. 1'000.-- veranschlagt (Art. 75 Abs. 2 VRG). Zudem hat die Beschwerdegegnerin den obsiegenden Beschwerdeführer gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG für die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren zu entschädigen. Der vom Rechtsvertreter vom Beschwerdeführer in seiner Honorarnote vom 11. Dezember 2014 geltend gemachte Zeitaufwand von 11.2 Stunden ist vertretbar und der Stundenansatz von Fr. 250 ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat somit den Beschwerdeführer in der Höhe der durch die Honorarnote insgesamt ausgewiesenen Fr. 3'175.20 inkl. MWST zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.